

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/470 DER KOMMISSION**vom 23. März 2022****zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 223 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schweinefleischsektor befindet sich seit einigen Monaten in großen Schwierigkeiten. Der starke Rückgang der Ausfuhren nach China, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in weiteren Mitgliedstaaten und die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Beschränkungen üben Druck auf den Unionsmarkt für Schlachtschweine aus.
- (2) Die russische Invasion der Ukraine hat zusätzliche Marktstörungen verursacht und die Schweinefleischausfuhren der Union schwer getroffen. Infolgedessen ist die Exportnachfrage nach bestimmten Schweinefleischerzeugnissen stark zurückgegangen.
- (3) Um das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern, sollte eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch gewährt und ihre Höhe im Voraus festgesetzt werden.
- (4) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission ⁽⁴⁾, die gezielte Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe für die private Lagerhaltung enthalten, für die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch gelten.
- (5) Der Beihilfebetrag sollte im Voraus festgesetzt werden, um ein schnelles und flexibles Durchführungssystem für die Marktteilnehmer zu ermöglichen. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 wird der Betrag der Beihilfe auf der Grundlage der Lagerhaltungskosten und anderer relevanter Marktfaktoren festgesetzt. Es empfiehlt sich, eine Pauschalbeihilfe festzusetzen.
- (6) Damit die Beihilfe für die private Lagerhaltung wirksam ist und sich tatsächlich auf den Markt auswirkt, sollte die Beihilfe lediglich für noch nicht eingelagerte Erzeugnisse gewährt werden.
- (7) Zur leichteren Verwaltung der Maßnahme sollten die Schweinefleischerzeugnisse unter Berücksichtigung ähnlich hoher Lagerhaltungskosten in Kategorien eingeteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 15).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 71).

- (8) Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der Vereinfachung sollte die Mindesterzeugnismenge pro Antrag festgelegt werden.
- (9) Es sollte eine Sicherheit festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die Marktteilnehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und die Maßnahme auf dem Markt die gewünschte Wirkung zeigt.
- (10) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zulässigen Anträge wöchentlich mit. Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der für die Beihilfe zur Verfügung stehenden Beträge sind häufigere Mitteilungen für die wirksame Verwaltung der Regelung erforderlich. Daher sollte eine Ausnahme von der Häufigkeit der Mitteilungen vorgesehen werden.
- (11) Damit sich diese Verordnung unmittelbar auf den Markt auswirkt und bei der Stabilisierung der Preise hilft, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehene Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch.
- (2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 Anwendung.

Artikel 2

Beihilfefähige Erzeugnisse

- (1) Das Verzeichnis der Kategorien der beihilfefähigen Erzeugnisse und die dazugehörigen Beträge je Lagerzeitraum sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Die Beihilfe wird nur für die Mengen frischen oder gekühlten Fleisches gewährt, die noch nicht eingelagert wurden.

Artikel 3

Einreichung von Anträgen

- (1) Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung für die im Anhang aufgeführten Kategorien von beihilfefähigen Erzeugnissen dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellt werden. Einreichungsschluss ist der 29. April 2022.
- (2) Die Anträge beziehen sich auf eine Lagerzeit von 60, 90, 120 oder 150 Tagen.
- (3) Jeder Antrag bezieht sich auf eine einzige der im Anhang aufgeführten Erzeugnis-kategorien mit Angabe des entsprechenden KN-Codes in der jeweiligen Kategorie.
- (4) Jeder Antrag muss sich auf eine Mindestmenge von 10 Tonnen für Erzeugnisse ohne Knochen und 15 Tonnen für andere Erzeugnisse beziehen.

*Artikel 4***Sicherheit**

Der Betrag der Sicherheit, die gemäß Artikel 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 bei der Einreichung eines Antrags auf Beihilfe für die private Lagerhaltung erforderlich ist, entspricht 20 % der in den Spalten 3 bis 6 der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beihilfebeträge.

*Artikel 5***Häufigkeit der Mitteilungen über die beantragten Mengen**

Abweichend von der Häufigkeit gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1240 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal wöchentlich die Mengen mit, für die Anträge auf Abschluss von Verträgen eingereicht wurden, und zwar zu folgenden Zeitpunkten:

- a) jeden Montag bis 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) die Mengen, für die am Donnerstag und Freitag der Vorwoche Anträge eingereicht wurden;
- b) jeden Donnerstag bis 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) die Mengen, für die am Montag, Dienstag und Mittwoch derselben Woche Anträge eingereicht wurden.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Erzeugniskategorien	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfebeträg für eine Lagerzeit von (EUR/t)			
		60 Tagen	90 Tagen	120 Tagen	150 Tagen
1	2	3	4	5	6
Kategorie 1 ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, ohne Vorderpfote, Schwanz, Niere, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark ⁽¹⁾ Ganze Schlachtkörper von Tieren bis 20 kg	270	286	301	317
Kategorie 2 ex 0203 12 11 ex 0203 12 19 ex 0203 19 11 ex 0203 19 13	Schinken Schultern Vorderteile Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte ⁽²⁾ ⁽³⁾	326	341	357	372
Kategorie 3 ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte, ohne Knochen ⁽²⁾ ⁽³⁾	377	392	407	423
Kategorie 4 ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	282	297	313	327
Kategorie 5 ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	348	361	375	389
Kategorie 6 ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt „middles“, mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen ⁽⁴⁾	279	293	306	320
Kategorie 7 ex 0209 10 11	Schweinespeck, mit oder ohne Schwarte ⁽⁵⁾	157	168	180	190

⁽¹⁾ Die Beihilfe kann auch für halbe Tierkörper mit dem „Wiltshire-Schnitt“, d. h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, gewährt werden.

⁽²⁾ Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

⁽³⁾ Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

⁽⁴⁾ Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.

⁽⁵⁾ Frisches unter der Schwarte befindliches und mit dieser verbundenes Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines; bei Aufmachung mit Schwarte muss das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.